

Vorsorge für Unfall Krankheit Alter

**durch
Vollmacht
Betreuungsverfügung
Patientenverfügung**

21. Auflage



Diese Broschüre wird von den Mitgliedern des **Arbeitskreises „Vorsorge“** des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz verfasst und vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz herausgegeben.

An der Erstellung der aktuellen Auflage der Broschüre haben mitgewirkt:

Professorin Dr. Claudia Bausewein, Internistin, Palliativmedizin

Professor Dr. Gian Domenico Borasio, Neurologe, Palliativmedizin

Dr. Hans Dworzak, Anästhesist, Intensivmedizin

Professor Dr. Monika Führer, Kinderärztin, Palliativmedizin

Bruno Geßele, Notar a. D.

Dr. Hans-Joachim Heßler, Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des Oberlandesgerichts München

Professor Dr. Dr. Ralf Jox, M.A., Medizinethik, Neurologie, Palliativmedizin

Professor Dr. Bernhard Knittel, Jurist

Dr. Sabine Petri, Juristin, MAS Palliative Care, Ethikberatung

Wolfgang Putz, Rechtsanwalt

Josef Raischl, Theologe, Sozialarbeiter, Vorstand Christophorus Hospiz Verein

Hermann Reigber, Diplomtheologe, Diplom-pflegewirt

Dr. Susanne Roller, Internistin, Palliativmedizin

Philip Sing, Dipl. Sozialpädagoge (FH)

Tanja Unger, Fachanwältin für Medizinrecht

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird bei Bezeichnungen wie „Bevollmächtigter“, „Betreuer“ oder „Arzt“ häufig nur die im Gesetz genannte Sprachform verwendet.

Vorwort

Auf den ersten Blick erscheint rechtliche Vorsorge unangenehm: Man muss sich eine Zukunft vorstellen, an die wir lieber nicht so gerne denken; eine Zukunft, in der wir aufgrund von Krankheit, Alter oder wegen eines Unfalls möglicherweise nicht mehr selbst handlungs- und entscheidungsfähig sind. Wer malt sich eine solche Lebenslage schon gerne aus? Im besten Fall sind die Vorkehrungen überflüssig, weil wir zum Glück bis zuletzt selbstbestimmt und handlungsfähig bleiben. Wenn wir aber nach einem Unfall, Schlaganfall, Herzinfarkt oder aufgrund fortschreitender Demenz in eine Lage kommen, in der wir nicht mehr selbst entscheiden können, sind eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung von unschätzbarem Wert. Für uns selbst, aber auch für die Menschen, die uns nahestehen.

Mit dieser Broschüre haben Sie den ersten Schritt zur Erstellung Ihrer Vorsorgedokumente getan. In fünfundzwanzig Fragen werden die verschiedenen Vorsorgemöglichkeiten vorgestellt und erläutert, was es jeweils zu beachten

gilt. Wer sich mit einzelnen Themen vertieft befassen will, findet Hinweise und Links auf hilfreiche weitere Informationsquellen. Kernstück dieser Broschüre sind ausfüllbare und rechtssichere Verbundformulare für Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung, so dass jeder seine Vorsorgedokumente selbst erstellen kann. Die Erläuterungen und Formularemuster entsprechen dabei der **ab dem 1. Januar 2023 geltenden Rechtslage**.

Nutzen Sie die Zeit, um mit Ihren Vertrauenspersonen über die wichtigen Fragen der Vorsorge zu reden und rechtzeitig die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

München, im September 2022

Georg Eisenreich, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Josef Raischl
Vorstand Christophorus Hospiz Verein e.V.
München

Hinweise zu den eingeklebten Verbundformularen

In der Mitte dieser Broschüre sind zusammenhängende, rechtssichere Verbundformulare zur **Vollmacht**, zur **Betreuungsverfügung**, zur **Patientenverfügung**, zu den **Persönlichen Ergänzungen der Patientenverfügung**, zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** und zur **Erklärung Patientenverfügung und Organspende** eingeklebt. Sie können die Verbundformulare einzeln an der Perforierung aus dem Heft herausstrennen, Ihren Wünschen gemäß ausfüllen, unterschreiben und Ihrem Bevollmächtigten oder anderen Vertrauenspersonen übergeben.

Die von den Gerichten anerkannte Verbindung der Formulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv. Aus **technischen Gründen** sind die Verbundformulare nicht in

der Reihenfolge eingeklebt, in der sie in der Broschüre behandelt werden.

Inhaltsgleiche Formulare zur **Vollmacht** finden Sie auf Seite 29, zur **Betreuungsverfügung** auf Seite 35, zur **Patientenverfügung** auf Seite 39, zu **Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung** auf Seite 50, zu **Patientenverfügung und Organspende** auf Seite 51 und zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** auf Seite 55.

Damit Sie später noch wissen, wie Sie die Verbundformulare, die Sie herausstrennt und Ihrer Vertrauensperson übergeben haben, ausgefüllt haben, sollten Sie die Formulare in der Broschüre wortgleich ausfüllen und zu Ihren Unterlagen legen.

Inhaltsverzeichnis

1	25 Fragen, die wir uns stellen sollten ...	7
	Grundlegendes zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung	8
2	Vollmacht	25
	Hinweise zur Formulierung der Vollmacht	26
	Formular Vollmacht	29
3	Betreuungsverfügung	33
	Hinweise zur Betreuungsverfügung	34
	Formular Betreuungsverfügung	35
4	Patientenverfügung	36
	Hinweise zur Patientenverfügung	37
	Formular Patientenverfügung	39
	Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung	43
	Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen	45
5	Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung und Organspende	46
	Erläuterungen zu den Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung	47
	Formular Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung	50
	Formular Patientenverfügung und Organspende	51
6	Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	52
	Erläuterungen zur Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	53
	Formular Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung	55
	Wichtige Links und Hinweise	59
	Sachregister	61

1 25 Fragen, die wir uns stellen sollten ...

Grundlegendes zu Vollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung

1. Wofür sollte ich denn überhaupt Vorsorge treffen? Was kann denn schon passieren?

Wir alle können durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass wir wichtige Angelegenheiten unseres Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln können.

Sie sollten sich für diesen Fall einmal gedanklich mit folgenden Fragen befassen:

- Was wird, wenn ich auf die Hilfe anderer angewiesen bin?
- Wer handelt und entscheidet für mich?
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?

oder noch konkreter gefragt:

- Wer verwaltet mein Vermögen?
- Wer erledigt meine Bankgeschäfte?
- Wer organisiert für mich nötige ambulante Hilfen?
- Wer sucht für mich einen Platz in einem Pflegeheim?
- Wer kündigt meine Wohnung oder meinen Telefonanschluss?
- Wie werde ich ärztlich versorgt?
- Wer entscheidet bei Operationen und medizinischen Maßnahmen?

und überhaupt:

- Wer kümmert sich um meine persönlichen Wünsche und Bedürfnisse?

Dies sind nur einige von vielen Gesichtspunkten, die Sie beschäftigen sollten.

2. Aber ich habe doch Angehörige! Mein Ehemann, meine Ehefrau oder meine Kinder werden sich doch darum kümmern?

In vielen Fällen werden Ihnen Angehörige oder Freunde bei schwerer Erkrankung beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen diese

Sie gesetzlich nicht uneingeschränkt vertreten. Ihre Kinder dürfen Sie nach dem Gesetz überhaupt nicht vertreten. Ihr Ehegatte ist gesetzlich nur dazu befugt, Sie für die Dauer von längstens sechs Monaten in bestimmten Angelegenheiten der Gesundheitsversorgung zu vertreten, wenn Sie diese aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit rechtlich nicht selbst besorgen können. In anderen Angelegenheiten (z. B. der Vermögenssorge) bzw. über diese Zeitdauer hinaus, darf Sie nach dem Gesetz auch Ihr Ehegatte nicht vertreten. Uneingeschränkt können Angehörige für Sie nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben:

Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

3. Was spricht denn für eine Vollmacht zur Vorsorge?

Die Vollmacht zur Vorsorge ermöglicht Ihnen ein hohes Maß an Selbstbestimmung. Sie benennen eine oder mehrere Personen Ihres Vertrauens, die bereit sind, für Sie im Bedarfsfall zu handeln. Hierbei können Sie sich von Ihren persönlichen Wünschen und Bedürfnissen leiten lassen sowie zusätzlich Anweisungen geben, wie Ihre Angelegenheiten geregelt werden sollen. Es ist sehr zweckmäßig, nach Möglichkeit die gewünschten Bevollmächtigten bereits bei der Abfassung der Vollmacht mit einzubeziehen.

4. Was ist eine Generalvollmacht? Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff

zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z. B. bei einer Amputation); er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen, insbesondere soll er der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen dürfen.

- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle auch in eine zu Ihrem Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll an Ihrer Stelle in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht.

Außerdem braucht der Bevollmächtigte in den ersten beiden Fallgruppen (erster und zweiter Punkt der obigen Auflistung) für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsgerichts. In der ersten Fallgruppe braucht der Bevollmächtigte eine betreuungsgerichtliche Genehmigung jedoch nur dann, wenn er mit dem behandelnden Arzt über den Willen des Patienten nicht einig ist (vgl. auch Frage 18).

Aber auch im Übrigen empfiehlt es sich, in der Vollmacht genauer zu bezeichnen, wozu sie im Einzelnen ermächtigen soll.

Grundsätzlich ist es möglich, die Vollmacht nur auf bestimmte Aufgabenbereiche zu beschränken (z. B. nur für den Gesundheitsbereich).

Dies bedeutet aber, dass im Bedarfsfall für die anderen Aufgaben möglicherweise ein Betreuer bestellt werden muss (vgl. unten Frage 12). Selbst wenn der Bevollmächtigte vom Gericht auch für die ergänzenden Aufgaben als Betreuer ausgewählt werden kann (vgl. auch Frage 13): Ein Nebeneinander von Vollmacht und Betreuung sollte besser vermieden werden.

5. Muss eine Vollmacht eine bestimmte Form haben?

Schon aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vollmacht zur Vorsorge muss nicht handschriftlich verfasst sein (in diesem Fall wäre allerdings die Gefahr der Fälschung am geringsten; außerdem lässt sich späteren Zweifeln an der Geschäftsfähigkeit der die Vollmacht ausstellenden Person eher begegnen, wenn sie den Text vollständig selbst geschrieben hat). Sie können eine Vollmacht auch mit dem PC schreiben oder von einer anderen Person schreiben lassen. Dann empfiehlt es sich, die ausgedruckten Blätter als Zeichen der Vollständigkeit zu heften und auf jeder einzelnen Seite zu unterschreiben oder zumindest mit einem Unterschriftskürzel („Paraphe“) zu versehen. Schließlich können Sie sich auch eines Formulars – wie hier abgedruckt bzw. eingehftet – bedienen. **Ort, Datum und vollständige eigenhändige Unterschrift** dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Das BGB verwendet nicht den speziellen Begriff der Vorsorgevollmacht. Hierunter ist eine Vollmacht zu verstehen, mit der man seine Angelegenheiten so regeln kann, dass später im Fall der eigenen Handlungsunfähigkeit eine rechtliche Betreuung vermieden werden kann. Es ist weder notwendig noch ratsam, eine solche Vollmacht im Vollmachtstext oder in der

Überschrift ausdrücklich als Vorsorgevollmacht zu bezeichnen. Eine entsprechende Bezeichnung könnte im Rechtsverkehr zu dem Missverständnis führen, dass die Vollmacht nur unter einer Bedingung erteilt worden sei, und unnötige Nachfragen hervorrufen.

Bei der Abfassung einer Vollmacht können Sie selbstverständlich auch anwaltlichen oder notariellen Rat einholen. Dies ist besonders dann zu empfehlen, wenn Sie z. B. umfangreiches Vermögen besitzen, mehrere Bevollmächtigte einsetzen oder neben der Vollmacht sehr eingehende Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten festlegen wollen. Die notarielle **Beurkundung** der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte zur Darlehensaufnahme berechtigt sein soll. Unter Umständen können durch eine notarielle Beurkundung spätere Zweifel an der Wirksamkeit der Vollmacht leichter vermieden werden.

Die **Beglaubigung** der Unterschrift unter der Vollmacht ist notwendig, wenn der Bevollmächtigte berechtigt sein soll, Immobilien zu erwerben, zu belasten oder bestehende Belastungen löschen zu lassen sowie Immobilien zu veräußern. Die Unterschriftsbeglaubigung beugt jeglichem Zweifel an der Echtheit Ihrer Unterschrift vor. Sie kann durch eine Notarin oder einen Notar vorgenommen werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Vollmacht aber auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen (in Baden-Württemberg außerdem durch den Ratsschreiber in Gemeinden, die einen solchen bestellt haben, in Hessen durch die Ortsgerichte und in Rheinland-Pfalz durch die kommunalen Behörden). Die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift durch die

Urkundsperson bei der Betreuungsbehörde¹ steht bei Vollmachten der notariellen Beglaubigung gleich. Dies gilt nicht, wenn die Vollmacht auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus erteilt ist. Tritt dann der Todesfall ein, kann die Vollmacht wegen der auf die Lebenszeit des Vollmachtgebers beschränkten Wirkung der behördlichen Beglaubigung nur für solche Erklärungen verwendet werden, die keiner öffentlich beglaubigten Vollmacht bedürfen.

Die notarielle Beurkundung der Vollmacht ersetzt die Beglaubigung der Unterschrift in jedem Fall.

Hilfe bei der Formulierung einer Vollmacht können Sie auch bei den Betreuungsvereinen² erhalten. Über deren konkrete Angebote informieren Sie sich bitte vor Ort. Weitere Hinweise zur Formulierung der Vollmacht finden Sie auf Seite 26.

6. Muss ich nicht einen Missbrauch der Vollmacht befürchten?

Eine Vollmacht zur Vorsorge gibt dem Bevollmächtigten gegebenenfalls sehr weit reichende Befugnisse. Sofern dies vom Umfang der Vollmacht gedeckt ist, kann der Bevollmächtigte umfangreiche Vermögensübertragungen vornehmen, indem er beispielsweise eigenmächtig über Ihr Kontoguthaben verfügt, Ihre Immobilien veräußert oder Verträge für Sie abschließt bzw. kündigt. Selbst wenn die entsprechenden

¹ In Bayern sind die Betreuungsbehörden bei den Landratsämtern und den Verwaltungen der kreisfreien Städte eingerichtet, Art. 1 Absatz 1 AGBtG.

² Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php.

Rechtsgeschäfte nicht Ihrem Willen entsprechen sollten, wären diese wirksam. Hinzu kommt, dass eine Vorsorgevollmacht in der Regel dann zum Einsatz kommt, wenn Sie selbst nicht mehr in der Lage sind, den Bevollmächtigten zu überwachen. Die bevollmächtigte Person wird auch – mit wenigen Ausnahmen in Form von Genehmigungspflichten in der Personensorge – nicht vom Gericht beaufsichtigt oder kontrolliert und ist dem Gericht daher nicht rechenschaftspflichtig. Eine Vorsorgevollmacht birgt daher immer auch die Gefahr, dass der Bevollmächtigte diese missbraucht und zu Ihrem Nachteil einsetzt. Dieser Gefahr sollten Sie sich bei der Erteilung der Vollmacht bewusst sein. Deshalb ist die wichtigste Voraussetzung hierfür Ihr Vertrauen zu der Person, die Sie womöglich bis zu Ihrem Lebensende mit dieser Vollmacht ausstatten wollen. Dies wird in der Regel ein Angehöriger, eine Angehörige oder eine Ihnen sonst sehr nahestehende Person sein.

Nach dem Gesetz ist der Bevollmächtigte nicht befugt, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu tätigen (Verbot des „Selbstkontrahierens“). Das heißt, der Bevollmächtigte kann sich z. B. nicht selbst – in Ihrem Namen – einen Ihnen gehörenden Vermögensgegenstand überschreiben. Hierdurch soll Interessenkonflikten des Bevollmächtigten vorgebeugt werden. Sie können den Bevollmächtigten allerdings vom gesetzlichen Verbot des Selbstkontrahierens³ befreien, indem Sie ihn in der Vollmacht

³ Nähere Informationen finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“, Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79578-7.

ausdrücklich ermächtigen, in Ihrem Namen Rechtsgeschäfte mit sich selbst zu schließen.

Nach dem hier abgedruckten Vollmachtsformular ist Ihr Bevollmächtigter zudem nicht dazu befugt, andere Vollmachten zu widerrufen. Haben Sie zwei oder mehr Personen unter Verwendung des hier abgedruckten Vollmachtsformulars eine Vorsorgevollmacht erteilt, wird dadurch verhindert, dass einer der Bevollmächtigten nach Eintritt des Vorsorgefalles die anderen Vollmachten widerruft und im Anschluss seine Vollmacht unkontrolliert zu Ihrem Nachteil ausübt.

Um der Gefahr eines Missbrauchs der Vollmacht vorzubeugen haben Sie schließlich auch die Möglichkeit, einer weiteren Person eine sog. Kontrollvollmacht zu erteilen. Ihr Kontrollbevollmächtigter hat die Aufgabe, das Handeln der anderen Bevollmächtigten zu überwachen. Damit der Kontrollbevollmächtigte den anderen Bevollmächtigten die Vertretungsmacht entziehen kann, wenn er einen Missbrauch der Vollmacht feststellt, empfiehlt sich, ihm auch das Recht einzuräumen, andere Vollmachten widerrufen zu können.⁴

7. Kann ich mehrere Personen bevollmächtigen?

Sie können für verschiedene Aufgaben (z. B. Gesundheitspflege und Vermögensangelegenheiten) jeweils einen eigenen Bevollmächtigten einsetzen. Es benötigt dann jeder eine eigene Vollmachtsurkunde. Dazu können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden.

⁴ Siehe Fußnote 3.

Wenn Sie mehrere Bevollmächtigte mit demselben Aufgabengebiet betrauen, besteht allerdings die Gefahr, dass die unterschiedlichen Personen verschiedener Meinung sind, was die Wahrnehmung Ihrer Interessen gefährden kann.

Sie können die Vollmacht aber auch so erteilen, dass mehrere Bevollmächtigte Sie nur gemeinsam vertreten dürfen. Dies können Sie bei Angelegenheiten vorsehen, die Ihnen besonders wichtig sind (Beispiel: Für die bei einer Haushaltsauflösung notwendigen Rechtsgeschäfte dürfen Ihre Kinder nur gemeinsam handeln).

Für den Fall, dass der von Ihnen Bevollmächtigte „im Ernstfall“ verhindert ist, sollte möglichst eine weitere Vertrauensperson als Ersatzbevollmächtigter zur Verfügung stehen. Dass diese nur bei Verhinderung des eigentlichen Bevollmächtigten für Sie handeln darf, sollte intern abgesprochen werden. Im Text der Vollmacht ist eine solche Einschränkung fehl am Platz, weil sonst die Gefahr besteht, dass die Vollmacht im Rechtsverkehr nicht wirkt. Am besten gehen Sie also folgendermaßen vor: Sie erteilen Ihrer Vertrauensperson und demjenigen, der diese im Notfall vertreten soll (Ihrem Ersatzbevollmächtigten) jeweils eine uneingeschränkte Vollmacht. Jeder benötigt eine eigene, auf ihn ausgestellte Vollmachtsurkunde. Intern sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten und dem Ersatzbevollmächtigten ab, dass der Vertreter nur dann handelt, wenn der erste Bevollmächtigte verhindert ist.

Sie können in der Vollmacht auch vorsehen, dass der Bevollmächtigte weiteren Personen Untervollmacht erteilen darf, die Sie dann im Bedarfsfall vertreten können. Damit legen Sie die Entscheidung über die Untervollmacht aber in die Hände Ihrer Vertrauensperson.

8. Welche Vorgehensweise empfiehlt sich für Bankangelegenheiten?

Für die Vermögenssorge in Bankangelegenheiten sollten Sie zusätzlich zur allgemeinen Vorsorgevollmacht auf die von Ihrer Bank bzw. Sparkasse angebotene Konto- bzw. Depotvollmacht zurückgreifen. Die Konto- bzw. Depotvollmacht sollten Sie grundsätzlich in einer Filiale in Begleitung Ihres Bevollmächtigten unterzeichnen. Können Sie Ihre Bank bzw. Sparkasse nicht aufsuchen, wird sich im Gespräch mit Ihrem Kundenberater sicher eine Lösung finden.

Zwar sind Banken und Sparkassen in laufenden Geschäftsbeziehungen verpflichtet, auch andere als bankinterne Vollmachtformulare anzuerkennen. Das Geldinstitut darf eine Vorsorgevollmacht daher nicht lediglich deshalb zurückweisen, weil sie nicht auf einem bank-eigenen Formular erteilt ist.

Die Verwendung bankeigener Formulare und die Unterzeichnung der Vollmacht in Gegenwart eines Bankmitarbeiters weist aber gegenüber der Verwendung der allgemeinen Vorsorgevollmacht einige Vorteile auf:

Es kommt immer wieder vor, dass Banken und Sparkassen andere als auf ihren Formularen erteilte Vollmachten nicht akzeptieren. Ihrem Bevollmächtigten erleichtern Sie daher seine Tätigkeit, wenn Sie bankeigene Formulare verwenden und bei der Vollmachtserteilung wie beschrieben vorgehen.

Das Geldinstitut muss zudem prüfen, ob die Vorsorgevollmacht wirksam ist und tatsächlich vom Vollmachtgeber stammt. Diese auch im Interesse des Kunden gebotene Prüfung wird durch das durch die Banken vorgesehene Verfahren erleichtert.

Inhaltlich sind die banküblichen Konto- und Depotvollmachten gut auf die typischen Bedürfnisse einer Vorsorgevollmacht zugeschnitten; so berechtigen sie zur Vornahme aller Geschäfte, die mit der Konto- und Depotführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Umgekehrt werden dem Bevollmächtigten keine Befugnisse eingeräumt, die für den normalen Geschäftsverkehr unnötig sind, wie z. B. der Abschluss von Finanztermingeschäften.

Die Bank bzw. Sparkasse kann verlangen, dass ihr das Original der Vollmacht bei jeder einzelnen Verfügung über das Bankkonto vorgelegt wird. Damit Ihr Bevollmächtigter von den üblichen Erleichterungen bei Bankgeschäften (Online-Banking, Abhebungen am Geldautomaten) Gebrauch machen kann, muss er die Vollmachtsurkunde beim Geldinstitut hinterlegen. Das ist bei einer bankspezifischen Vollmacht ohne weiteres möglich.

Besteht hingegen nur eine allgemeine Vorsorgevollmacht, kann der Bevollmächtigte das Original in der Regel nicht aus der Hand geben, weil er es auch für andere Zwecke benötigt. In diesem Fall sollten Sie zumindest mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht erstellen, damit Ihr Bevollmächtigter eines davon in der kontoführenden Filiale hinterlegen kann. Sie sollten dabei jedes Formular gesondert ausfüllen und unterzeichnen.

Die meisten banküblichen Konto- bzw. Depotvollmachten erlöschen nicht mit dem Tod des Vollmachtgebers, sondern gelten über den Tod hinaus (Näheres zur Vollmacht über den Tod hinaus unter Frage 10). Das ist sinnvoll, damit der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers dessen Angelegenheiten besorgen kann. Erkundigen Sie sich, ob auch das von Ihrer

Bank bzw. Sparkasse verwendete Formular über den Tod hinaus gilt.

9. Wie Sorge ich dafür, dass das Gericht Kenntnis von der Vollmachtserteilung erlangt, und wo bewahre ich die Vollmacht auf?

Sie können die Vollmacht ebenso wie eine Betreuungsverfügung (siehe Frage 13) und eine Patientenverfügung (siehe Frage 20) gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (Bundesnotarkammer, – Zentrales Vorsorgeregister –, Postfach 080151, 10001 Berlin; www.vorsorgeregister.de) registrieren lassen. Damit wird aber deren Inhalt nicht vollumfänglich erfasst. Die Registrierung empfiehlt sich trotzdem, weil das Gericht bzw. der Arzt im Bedarfsfall durch Anfrage beim Register erfährt, dass eine Vollmacht, Betreuungsverfügung oder Patientenverfügung errichtet wurde. Das Gericht wird dann keinen Betreuer bestellen, weil eine wirksame Vollmacht im Rahmen ihrer Reichweite eine Betreuung entbehrlich macht. Besonders wichtig ist es, die auf der Umschlagrückseite dieser Broschüre abgedruckte Hinweiskarte auszufüllen und zusammen mit Ihren Ausweispapieren stets bei sich zu führen, damit die von Ihnen bevollmächtigte Person im Bedarfsfall schnell benachrichtigt werden kann. Denn die bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrierten Daten können nur von den für Betreuungsverfahren zuständigen Gerichten und von Ärzten eingesehen werden.

Die Vollmacht sollte zu Ihrer Sicherheit so erteilt werden, dass sie nur wirksam ist, solange der Bevollmächtigte die Vollmachtsurkunde besitzt und er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts für Sie diese im Original vorlegen kann.

Handlungsfähig ist Ihr Bevollmächtigter dann nur, wenn er die Vollmacht im Original vorweisen kann. Sorgen Sie deshalb stets dafür, dass die Vollmacht zur Vorsorge dem Berechtigten zur Verfügung steht, wenn sie benötigt wird.

Hierzu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Sie verwahren die Vollmacht an einem im Ernstfall gut zugänglichen Ort, den der Bevollmächtigte kennt (z. B. in Ihrem Schreibtisch).
- Sie übergeben die Vollmacht von vornherein dem Bevollmächtigten mit der Maßgabe, von dieser nur in dem besprochenen Fall Gebrauch zu machen. Wie schon gesagt, sollten Sie ohnehin nur eine Person bevollmächtigen, der Sie vorbehaltlos vertrauen können. Sollte diese Person absprachewidrig schon vorzeitig von der Vollmacht Gebrauch machen, können Sie die Vollmacht widerrufen und Schadenersatz fordern.
- Sie übergeben die Vollmacht einer anderen Vertrauensperson zur treuhänderischen Verwahrung mit der Auflage, sie dem Bevollmächtigten im Bedarfsfall auszuhändigen.

10. Ab wann und wie lange gilt die Vollmacht?

Die Vollmacht gilt im „Außenverhältnis“ ab ihrer Ausstellung. Im „Innenverhältnis“ zum Bevollmächtigten ist aber die mit ihm getroffene Vereinbarung maßgebend (zu diesen Begriffen vgl. näher unter Frage 11). Diese wird wörtlich oder stillschweigend dahingehend lauten, dass er von der Vollmacht erst Gebrauch machen darf, wenn Sie selbst nicht mehr handlungsfähig sind.

Wenn Sie Ihre Vollmacht widerrufen wollen, müssen Sie alle ausgehändigten Formulare zurückverlangen. Haben Sie eine „Konto-/Depotvollmacht“ erteilt, die Sie widerrufen möchten,

sollten Sie dies in jedem Fall auch Ihrer Bank oder Sparkasse unverzüglich schriftlich mitteilen.

Der Tod des Vollmachtgebers führt nach der Rechtsprechung im Zweifel zum Erlöschen der Vollmacht. In der Vollmacht sollte daher geregelt werden, dass die Vollmacht über den Tod des Vollmachtgebers hinaus fortgilt (vgl. Seite 4 des Formulars „Vollmacht“⁵). Dann ist der Bevollmächtigte auch nach dem Tod des Vollmachtgebers befugt, von seiner Vertretungsmacht Gebrauch zu machen. Seine Erklärungen berechtigen und verpflichten die Erben hinsichtlich des Nachlasses. Die Erben können Rechenschaft vom Bevollmächtigten verlangen und die Vollmacht widerrufen.

Erlischt dagegen die Vollmacht mit dem Tod des Vollmachtgebers, kann es sein, dass bei Verwendung der Vollmacht zu Lebzeiten des Vollmachtgebers zur Vornahme von Rechtsgeschäften eine „Lebensbescheinigung“ verlangt wird. Außerdem ist der Bevollmächtigte nach dem Tod des Vollmachtgebers daran gehindert, Geschäfte zu besorgen, die nicht ohne Nachteile aufgeschoben werden können, bis die Erben handeln können. Möglicherweise ist dann auch eine Nachlasspflegschaft erforderlich.

Empfehlenswert ist es daher, die Vollmacht über den Tod hinaus zu erteilen, damit der Bevollmächtigte in der Lage ist, Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beerdigung oder einer Wohnungsauflösung etc. regeln zu können, bevor die Erben das Erbe angenommen und seine Verwaltung übernommen haben.

⁵ Abgedruckt auf Seiten 29–32 und zum Heraustrennen in der Mitte dieser Broschüre.

11. Wie kann ich dem Bevollmächtigten meine Wünsche und Vorstellungen verdeutlichen und ihn hierauf verpflichten?

Die Vollmacht ist eine für Dritte bestimmte Erklärung. Sie bezeichnet die Person des rechtsgeschäftlichen Vertreters. Zugleich beschreibt sie, was dieser mit Rechtswirkung für Sie tun kann. Man spricht insoweit von einem „Außenverhältnis“, nämlich zu Dritten, denen gegenüber Erklärungen abzugeben sind. Das können Vertragspartner, Behörden, aber auch Ärzte bei medizinischen Behandlungen sein. In diesem Außenverhältnis interessiert für die Wirksamkeit der Erklärungen des Bevollmächtigten nur der Wortlaut der Vollmacht.

Was Sie mit dem Bevollmächtigten für den Gebrauch der Vollmacht besprochen haben, betrifft allein das zwischen Ihnen bestehende Innenverhältnis. Eine Vollmacht ist nämlich kein Selbstzweck. Vielmehr beauftragen Sie im Rechtssinne den Bevollmächtigten, damit Ihre Angelegenheiten in Ihrem Sinne zu regeln. Sie können dabei zugleich Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht erteilen. Das legt fest, was der Bevollmächtigte in Ihrem Namen tun und erklären darf.

Dieses Auftragsverhältnis sollte am besten schriftlich vereinbart werden. Das bringt Klarheit für Sie selbst, aber auch für den Bevollmächtigten.

Welchen Inhalt der Auftrag im Einzelnen haben kann, hängt von den individuellen Bedürfnissen und Wünschen ab. So kann im Rahmen des Auftragsverhältnisses beispielsweise geregelt werden,

→ welches Heim vorrangig in Betracht kommt oder umgekehrt keinesfalls ausgewählt werden soll, wenn ein Umzug aus der bisher genutzten Wohnung unausweichlich ist

- ob die Vollmacht nur zur Verwaltung oder – wenn sie beglaubigt wird – auch zur Veräußerung von Grundbesitz erteilt wird
- ob bestimmte Angehörige an Geburts- oder Festtagen beschenkt werden sollen oder bisherige Spendengewohnheiten fortzuführen sind.

Auf weitere mögliche Inhalte wird – im Zusammenhang mit der Betreuungsverfügung – in Frage 15 noch näher eingegangen. Die dort erörterten Aspekte können auch in einem die Vorsorgevollmacht begleitenden Auftrag geregelt werden.

Es gibt aber mehrere Punkte, die speziell Bevollmächtigte angehen und an die vorab gedacht werden sollte. Empfehlenswert ist, diese einvernehmlich abzusprechen. So können spätere Meinungsverschiedenheiten zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten und vor allem auch möglicher Streit zwischen diesem und weiteren Personen, etwa zusätzlichen Bevollmächtigten oder späteren (Mit-)Erben, vermieden werden.

Hierzu gehören vor allem folgende Themen:

- Falls mehrere Bevollmächtigte bestellt werden: In welcher Weise und in welcher Reihenfolge sollen diese für Sie tätig werden?
- Wem und wie soll Ihr in Vermögensbelangen verantwortlicher Bevollmächtigter rechen-schaftspflichtig sein?
- Soll er bei etwaigen Fehlern für jede Fahrlässigkeit haften oder nur eingeschränkt, etwa bei grober Fahrlässigkeit oder sogar nur bei Vorsatz?
- In welcher Weise soll Ihr Bevollmächtigter für Aufwendungen entschädigt werden? Soll er – soweit gesetzlich zulässig – eine Vergütung für seinen Zeiteinsatz in welcher Höhe erhalten?

Ein Musterformular für die Regelung des Innenverhältnisses mit Regelungsvorschlägen finden Sie in der Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79578-7). Sie bietet Ihnen zudem ausführliche Erläuterungen zu diesen und anderen Fragen. Die Broschüre können Sie auch direkt im Internetportal des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz (www.bestellen.bayern.de) aufrufen.

12. Was kann geschehen, wenn ich keine Vollmacht erteilt habe?

Wenn Sie infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung oder auch aufgrund nachlassender geistiger Kräfte im Alter Ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht mehr regeln können und Sie keine Vollmacht erteilt haben, kann die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters („Betreuers“) für Sie notwendig werden. Hierfür ist das Betreuungsgericht zuständig. Wird diesem z. B. durch Mitteilung von Angehörigen, Krankenhäusern oder auch Behörden ein entsprechender Anlass bekannt, prüft es, ob ein Betreuer für Sie zu bestellen ist und welchen Aufgabenkreis dieser dann haben soll. Hierzu müssen Sie in jedem Fall vom Gericht persönlich angehört und nach Ihren Wünschen gefragt werden. Außerdem ist regelmäßig ein ärztliches Sachverständigen-gutachten einzuholen. Vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht auch die Betreuungsstelle Ihrer Stadt oder Ihres Landkreises zu hören. Wenn Sie Ihre Rechte nicht mehr selbst wahrnehmen können, kann das Gericht einen Verfahrenspfleger, z. B. einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin, für Sie bestellen.

Bestellt das Gericht einen Betreuer, wird dieser Ihr gesetzlicher Vertreter in dem festgelegten Aufgabenkreis.

13. Was ist eine Betreuungsverfügung?

Das Gericht hört Sie auch zur Frage an, wen Sie gegebenenfalls als Betreuer wünschen. Falls Sie sich nicht mehr äußern können, hat das Gericht Wünsche, die Sie zuvor festgelegt haben, zu berücksichtigen. Dies geschieht zweckmäßig in einer schriftlichen vorsorgenden Verfügung für den Betreuungsfall, auch „Betreuungsverfügung“ genannt. Sie können darin bestimmen, wer Ihr Betreuer werden soll. Sie können aber auch festlegen, wer keinesfalls als Betreuer in Betracht gezogen werden soll. Diese Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich verbindlich. Im eingeklebten bzw. abgedruckten Vollmachtsformular können Sie deshalb auch verfügen, dass Ihr Bevollmächtigter als Betreuer ausgewählt werden soll, wenn trotz der Vollmacht eine Betreuerbestellung notwendig werden sollte.

14. Muss der Betreuer meinen Willen beachten?

Ein für Sie bestellter Betreuer hat Ihre Angelegenheiten so zu besorgen, dass Sie im Rahmen Ihrer Möglichkeiten Ihr Leben nach Ihren Wünschen gestalten können. Deshalb hat der Betreuer Ihre Wünsche festzustellen und diesen zu entsprechen, soweit Sie oder Ihr Vermögen hierdurch nicht erheblich gefährdet werden und es ihm zuzumuten ist. Der Betreuer hat dabei den erforderlichen persönlichen Kontakt mit Ihnen zu halten und Ihre Angelegenheiten mit Ihnen zu besprechen.

Da nicht sichergestellt ist, dass Sie Ihre Wünsche und Vorstellungen im Fall der Betreuungsbedürftigkeit noch jederzeit klar äußern können, ist es möglich, schon „in guten Zeiten“ entsprechende Verfügungen schriftlich niederzulegen. Diese sind für den Betreuer ebenso verbindlich wie aktuell geäußerte Wünsche, es sei denn, dass Sie erkennbar an ihnen nicht mehr festhalten wollen.

15. Was kann in einer Betreuungsverfügung alles geregelt werden?

Der Inhalt einer Betreuungsverfügung hängt wesentlich von Ihrer individuellen Lebenssituation und Ihren persönlichen Bedürfnissen ab.

Folgende Fragen sollen Ihnen Anregungen dafür bieten, was in einer Betreuungsverfügung beispielsweise geregelt werden kann.

Vermögensangelegenheiten

- Möchte ich meinen bisherigen Lebensstandard beibehalten? Soll dazu notfalls mein Vermögen aufgebraucht werden?
- Wie soll über mein Grundvermögen (mein Haus/meine Eigentumswohnung) verfügt werden?

Persönliche Angelegenheiten

- Will ich weiterhin bestimmten Personen zu Geburtstagen, Weihnachten, Hochzeiten usw. einen bestimmten Geldbetrag oder ein Geschenk zukommen lassen?
- Sollen meine bisherigen Spendengewohnheiten fortgeführt werden?
- Wünsche ich den Abschluss eines Bestattungsvorsorgevertrages?

Wohnungsangelegenheiten und Heimaufnahme

- Von wem wünsche ich im Fall meiner Pflegebedürftigkeit versorgt zu werden?
- Möchte ich, soweit meine Versorgung und Pflege gewährleistet werden kann, bis zu meinem Tod in meiner angestammten Wohnung/meiner Eigentumswohnung leben?
- Möchte ich – falls der Umzug in ein Heim unvermeidbar sein sollte – mich mit dem Verkaufserlös aus meinem Haus/meiner Eigentumswohnung in eine bestimmte Seniorenwohnanlage einkaufen und meinen Aufenthalt dort finanzieren?

- Wünsche ich, sollte eine Heimaufnahme erforderlich werden, in einem bestimmten Heim zu wohnen?
- Wo möchte ich wohnen, wenn in dem von mir ausgewählten Heim kein Platz zur Verfügung steht?
- In welches Heim möchte ich auf keinen Fall?
- Möchte ich, wenn ich in einem Heim leben muss, meine persönlichen Gegenstände und Möbel so weit wie möglich mitnehmen? Welche sind am wichtigsten?
- Welche Möbel oder Gegenstände sollen im Fall einer Wohnungsauflösung an wen ausgehändigt werden? Sollen diese Gegenstände wohltätigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden?

Dies sind aber – wie gesagt – nur Anregungen. Entscheidend ist Ihre individuelle Situation.

16. Welche Form muss eine Betreuungsverfügung haben und wo kann sie registriert werden?

Die Betreuungsverfügung sollte schon aus Beweisgründen schriftlich abgefasst und von Ihnen (mit Ort und Datum) unterschrieben werden. Sie können Ihre Unterschrift unter der Betreuungsverfügung auch durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigen lassen.

Sie können die Betreuungsverfügung, ebenso wie die Vorsorgevollmacht und die Patientenverfügung, gebührenpflichtig bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren lassen (siehe Fragen 9 und 20).

17. Was ist demnach besser für mich: eine Vollmacht oder eine Betreuungsverfügung?

Das lässt sich nicht allgemein beantworten.

Ist eine Person, der Sie vollständig vertrauen können, bereit, sich im Bedarfsfall um Ihre

Angelegenheiten zu kümmern, ist eine Vollmacht vorzuziehen. Mit der Erteilung einer Vollmacht lässt sich in der Regel das mit der Betreuerbestellung verbundene gerichtliche Verfahren vermeiden. Grundsätzlich benötigt der Bevollmächtigte auch keine gerichtlichen Genehmigungen für seine Entscheidungen (zu den Ausnahmen vgl. Fragen 4 und 18). Im Gegensatz zu einem Betreuer steht Ihr Bevollmächtigter daher nicht unter der Kontrolle des Betreuungsgerichts.

Allerdings kann das Betreuungsgericht, wenn ihm ein entsprechender Anlass bekannt wird, für einen Bevollmächtigten eine Kontrollperson bestellen. Dieser „Kontrollbetreuer“ hat nur die Aufgabe, den Bevollmächtigten zu überwachen und im Falle eines Missbrauchs die Vollmacht zu entziehen. Wird das nötig, müsste das Gericht dann einen Betreuer für den Aufgabenkreis bestellen, der zuvor dem „ungetreuen“ Bevollmächtigten übertragen war.

Wenn Sie keine nahestehende Vertrauensperson haben, der Sie eine Vollmacht erteilen wollen, empfiehlt sich die Festlegung einer Betreuungsverfügung. Damit erwarten Sie, dass im Bedarfsfall ein Betreuer für Sie bestellt wird. Sie nehmen dann Einfluss auf dessen Auswahl und dessen späteres Handeln für Sie.

Ausführliche Informationen über die Betreuungsverfügung finden Sie in der Broschüre „Meine Rechte als Betreuer und Betreuter“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79560-2).

18. Wer entscheidet über meine ärztliche Behandlung?

Solange Sie im Krankheitsfall einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie nach Beratung durch Ihre Ärztin oder Ihren Arzt selbst über alle Sie

betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Unter Einwilligungsfähigkeit wird dabei die Fähigkeit verstanden, die Tragweite, Bedeutung und Risiken der anstehenden Entscheidung zu erfassen, sich ein eigenes Urteil zu bilden und danach zu handeln.

Dies gilt auch, wenn für Sie eine Betreuung mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitspflege angeordnet wurde oder Sie einen Bevollmächtigten benannt haben.

Falls Sie aber nicht mehr einwilligungsfähig sind, vor allem Ihren Willen nicht mehr äußern können, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer für Sie entscheiden. Ihr zuvor konkret geäußertes, zumindest aber Ihr mutmaßlicher Wille ist maßgebend für jede ärztliche Behandlung, zu der Sie sich selbst nicht mehr äußern können. Es muss – gegebenenfalls von Ihrem Bevollmächtigten oder Betreuer – ermittelt werden, wie Sie sich in der gegebenen Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere bei schwerer Erkrankung oder in der letzten Lebensphase, geäußert haben. Deshalb ist es wichtig, dies vorausschauend in einer Patientenverfügung festzulegen.

Auch bei schweren Erkrankungen gilt somit:

- Sie äußern Ihren Willen selbst:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen – falls keine Zweifel an Ihrer Einwilligungsfähigkeit bestehen – Ihrem Willen entsprechend handeln.

Oder

→ Sie können Ihren Willen nicht mehr selbst äußern:
Ärzte und Ihr Vertreter (Bevollmächtigter oder Betreuer) müssen Ihren Willen beachten, so wie dieser in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung niedergelegt, in Gesprächen geäußert wurde oder als mutmaßlicher Wille ermittelt werden kann. Ihr Vertreter darf nach Ihren Wünschen für Sie die Einwilligung in lebensverlängernde medizinische Maßnahmen verweigern. Er benötigt hierfür nur dann eine betreuungsgerichtliche Genehmigung, wenn er mit dem behandelnden Arzt darüber keine Einigkeit erzielt und beide Seiten auf ihren unterschiedlichen Ansichten bestehen (Dissensfall).

Ist weder ein Bevollmächtigter noch ein Betreuer bestellt oder erreichbar, muss bei eilbedürftigen Maßnahmen der behandelnde Arzt dennoch versuchen, Ihren Willen zu ermitteln, soweit die Situation es zulässt. Im Notfall hat der behandelnde Arzt die medizinisch indizierten Maßnahmen einzuleiten, sofern ihm kein entgegenstehender Wille des Patienten bekannt ist.

19. Wo kann der Bevollmächtigte Unterstützung bekommen?

Der Bevollmächtigte soll Ihre Angelegenheiten so erledigen, wie Sie das mit ihm abgesprochen haben (dazu auch Frage 11). Wichtige Informationen schon für diese Absprache, aber auch bei der Wahrnehmung der konkreten Aufgaben bietet die Broschüre „Die Vorsorgevollmacht – Was darf der Bevollmächtigte?“ (Verlag C.H. BECK, ISBN 978-3-406-79578-7). Es ist empfehlenswert, sie rechtzeitig zurate zu ziehen und für den Bedarfsfall auch dem Bevollmächtigten zur Verfügung zu stellen. Dennoch kann es im Vertretungsfall Situationen geben, in denen der Bevollmächtigte auf Unterstützung angewiesen ist. Um zu

vermeiden, dass der von Ihnen ausgewählte Vertreter aufgrund von Überforderung in einem solchen Fall nicht für Sie tätig werden kann, sieht es das Betreuungsrecht vor, dass auch Bevollmächtigte sich von den **Betreuungsvereinen**⁶ beraten lassen können. Wie ehrenamtliche Betreuer können Bevollmächtigte deren Hilfe in Anspruch nehmen. Sie können sich allerdings auch an die **örtliche Betreuungsbehörde** wenden.

20. Was versteht man genau unter einer Patientenverfügung?

In einer Patientenverfügung können Sie schriftlich Ihren Willen über die Art und Weise medizinischer Behandlung zum Ausdruck bringen. Dies geschieht für den Fall, dass Sie einmal selbst nicht mehr entscheiden können. Sollte dies eintreten, kann mit Hilfe der Patientenverfügung Ihr Wille insbesondere in Bezug auf ärztliche Maßnahmen ermittelt werden. So können Sie, obwohl Sie dann aktuell nicht fähig sind zu entscheiden, auf solche Maßnahmen Einfluss nehmen und Ihr Recht auf Selbstbestimmung wahren.

Der Bundesgesetzgeber hat die Patientenverfügung mit Wirkung vom 1. September 2009 gesetzlich geregelt. Dabei wurde vorgesehen, dass eine Patientenverfügung schriftlich abzufassen ist. Wird die Schriftform nicht gewahrt, sind mündlich geäußerte Behandlungswünsche bzw. der mutmaßliche Wille maßgeblich. Patientenverfügungen, die schon vor Inkrafttreten der neuen Regelung von einem einwilligungsfähigen Volljährigen (dazu unten) schriftlich verfasst wurden, bleiben auch nach der Gesetzesänderung gültig. Über die Schriftform hinausgehende Formerfordernisse bestehen nicht.

⁶ Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier: www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php.

Wer volljährig und einwilligungsfähig ist, kann eine Patientenverfügung verfassen. Einwilligungsfähig ist, wer die Art, die Bedeutung, die Tragweite und die Risiken einer beabsichtigten medizinischen Maßnahme sowie deren Ablehnung verstehen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Geschäftsfähigkeit ist nicht Voraussetzung; deshalb können im Einzelfall auch Personen in rechtlicher Betreuung oder Demenzkranke einwilligungsfähig sein. Im Zweifel empfiehlt sich ein fachärztliches Gutachten, das die Einwilligungsfähigkeit bescheinigt.

Das Gesetz trifft keine Aussage über Patientenverfügungen Minderjähriger. Nach der zum früheren Recht ergangenen Rechtsprechung gilt, dass es für einen ärztlichen Eingriff der Einwilligung der sorgeberechtigten Elternteile bedarf, wenn Minderjährige noch nicht selbst einwilligungsfähig sind; hierbei haben die Eltern mit wachsender Reife des Kindes dessen eigene Wünsche zu beachten. Die Einwilligungsfähigkeit (siehe vorne) Minderjähriger richtet sich nach dem individuellen Reifegrad und ist in Bezug auf den konkreten Eingriff zu beurteilen. Zur Frage, ob die von Minderjährigen vorausverfügte Ablehnung einer medizinischen Maßnahme durch die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern „überstimmt“ werden kann, liegt noch keine Rechtsprechung vor. In jedem Fall sind die Willensäußerungen aufgeklärter und einwilligungsfähiger Minderjähriger bei der Entscheidungsfindung zu beachten.

21. Ist eine Patientenverfügung für den behandelnden Arzt rechtlich verbindlich?

Ja, wenn der Wille des Patienten in Bezug auf ärztliche Maßnahmen eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Dies hat der Bundesgesetzgeber in den seit 1. September 2009 geltenden

Bestimmungen entsprechend der bereits zuvor bestehenden Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs geregelt: Auch lebenserhaltende oder -verlängernde Maßnahmen müssen unterbleiben, wenn dies dem zuvor geäußerten Willen des Patienten – etwa in einer Patientenverfügung – entspricht. Dies gilt auch dann, wenn der unmittelbare Sterbeprozess noch nicht erkennbar ist. Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher, je zeitnaher und konkret krankheitsbezogener sie formuliert ist. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung in bestimmten Zeitabständen und bei schwerer Erkrankung⁷ zu überprüfen, zu aktualisieren und erneut zu unterschreiben, auch wenn das Gesetz dies nicht vorschreibt. Selbstverständlich kann die Patientenverfügung von Ihnen jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Der behandelnde Arzt hat entsprechend der Bestimmungen einer derart verbindlichen Patientenverfügung zu handeln, sofern die Festlegungen der Patientenverfügung eindeutig auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Die Missachtung des Patientenwillens kann als Körperverletzung strafrechtlich verfolgt werden. Die einschlägigen Bestimmungen legen ausdrücklich fest, dass der Betreuer bzw. Bevollmächtigte dem Willen des Patienten Ausdruck und Geltung zu verschaffen hat.

Nach der gesetzlichen Regelung soll bei der Feststellung des Patientenwillens nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Patienten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist. Relevant wird dies insbesondere dann, wenn zweifelhaft ist, ob die in einer

⁷ Vgl. hierzu auch Frage 23.

Patientenverfügung geäußerten Wünsche des Patienten auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Sie können in Ihrer Patientenverfügung Angaben dazu machen, welche Personen bei der eventuellen späteren Erörterung Ihres Willens hinzugezogen oder nicht hinzugezogen werden sollen (siehe hierzu das Formular Patientenverfügung, abgedruckt auf S. 39–42).

Treffen die Festlegungen in der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, dann müssen vom Patienten früher geäußerte Behandlungswünsche oder der mutmaßliche Wille festgestellt werden. Dabei können nahe Angehörige oder andere Vertrauenspersonen besonders wichtig sein. Wie hierbei praktisch vorzugehen ist, wird im Einzelnen in der Broschüre „Der Patientenwille – Was tun, wenn der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann?“ (Verlag C.H.BECK, ISBN 978-3-406-79632-6) erläutert.

Nur wenn zwischen dem Betreuer bzw. Bevollmächtigten und dem behandelnden Arzt **kein** Einvernehmen darüber besteht bzw. hergestellt werden kann, was der tatsächliche (insbesondere in einer Patientenverfügung geäußerte) oder mutmaßliche Wille des Patienten ist, braucht der Betreuer bzw. Bevollmächtigte für seine Entscheidung die Genehmigung des Betreuungsggerichts. Das Gericht prüft dann, ob die Vornahme der Behandlungsmaßnahme oder deren Unterlassung dem Willen des Patienten entspricht, und entscheidet auf dieser Grundlage.

22. Kann ich mir mit einer Patientenverfügung selbst schaden?

Mit einer Patientenverfügung erteilen Sie eine Anweisung an zukünftig behandelnde Ärzte für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst entscheiden

können. Wenn Sie also eine Patientenverfügung verfassen, wollen Sie, dass diese auch in der Zukunft beachtet wird. Dabei müssen Sie bedenken, dass sich Entscheidungen und Einstellungen von Menschen im Laufe ihres Lebens ändern können. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit. Zustände, die Ihnen heute als nicht lebenswert erscheinen, könnten im Falle einer schweren Erkrankung ganz anders wahrgenommen werden. Daher sollte eine Patientenverfügung in jedem Fall erst nach sorgfältiger Überlegung und Auseinandersetzung mit den eigenen Wünschen und Vorstellungen erstellt werden. Um Risiken bei der Abfassung und der späteren Umsetzung einer Patientenverfügung zu vermeiden, ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Überlegen Sie sich, ob es in Ihrer Umgebung einen Menschen gibt, für den Sie eine Vollmacht ausstellen können und der Ihre Vertretung auch übernehmen will. Wenn Sie mit diesem Menschen Ihre Einstellungen und Wünsche ausführlich besprechen, wird er in der Lage sein, eine Entscheidung in Ihrem Sinne zu treffen.
- Die in gesunden Tagen verfasste Patientenverfügung und insbesondere auch die „Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“, die Sie schriftlich niedergelegt haben, erleichtern Ihrem Bevollmächtigten seine Aufgabe. Am besten lassen Sie sich von Ihrer Hausärztin oder Ihrem Hausarzt beraten, ehe Sie die Patientenverfügung verfassen. Dadurch können unklare Formulierungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere im Fall einer bestehenden schweren Erkrankung. Bitte beachten Sie hierzu auch die weiteren Hinweise auf Seite 53.

Ihr Vertreter, also Ihr Bevollmächtigter oder ein vom Gericht bestellter Betreuer, muss

später Ihren Willen umsetzen und dafür sorgen, dass nach Ihrer Patientenverfügung gehandelt wird. Er muss prüfen, ob die von Ihnen konkret beschriebene Krankheitssituation eingetreten ist, und das ärztliche Behandlungsangebot nach den von Ihnen niedergelegten Wünschen bewerten. Er muss sich auch sicher sein, dass die Patientenverfügung noch Ihrem aktuellen Willen entspricht. Wenn er aufgrund konkreter Anhaltspunkte begründen kann, dass Sie Ihre Patientenverfügung ganz oder teilweise nicht mehr gelten lassen wollen, weil Sie Ihre Meinung inzwischen geändert haben, darf die Patientenverfügung nicht umgesetzt werden. Gibt es keine konkreten Anhaltspunkte für eine Meinungsänderung, bleibt Ihre Verfügung verbindlich. In dem in der Mitte der Broschüre eingehafteten Verbundformular bzw. auf Seite 39–42 abgedruckten Formular einer Patientenverfügung erklären Sie, dass Ihnen ohne entsprechende Anhaltspunkte eine Meinungsänderung nicht unterstellt werden soll.

Dessen müssen Sie sich bewusst sein. Auch hier gilt: Sprechen Sie mit Ihrem Vertreter, wenn sich Ihre Wünsche ändern. Überprüfen Sie Ihre Patientenverfügung auf Aktualität. Der manchmal geäußerte Verdacht, mit einer Patientenverfügung könnten Sie sich selbst schaden, ist bei sorgfältiger Abfassung und guter Kommunikation unberechtigt.

23. Wie formuliere ich eine Patientenverfügung?

Die Patientenverfügung sollte nicht nur allgemein gehaltene Formulierungen enthalten, wie z. B. den Wunsch „in Würde zu sterben“, wenn ein „erträgliches Leben“ nicht mehr möglich erscheint. Vielmehr sollte ganz individuell festgelegt werden, unter welchen Bedingungen eine

Behandlung nicht begonnen oder nicht fortgesetzt werden darf.

Da die Patientenverfügung in erster Linie eine Anweisung an den behandelnden Arzt darstellt, empfiehlt es sich nicht, sie mit eigenen Worten zu formulieren, sofern Sie sich nicht eingehend hierüber ärztlich haben beraten lassen oder selbst über gute medizinische Kenntnisse verfügen. Sie können sich eines Formularmusters bedienen, das in fundierter Weise dem neuesten Stand von Medizin und Recht entspricht. Ab Seite 39 finden Sie ein solches Muster, das Ihnen verschiedene Entscheidungsvorschläge bietet.⁸ Ein Verbundformular zum Heraustrennen finden Sie in der Mitte dieser Broschüre.

Es ist sehr empfehlenswert, das Formular mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie aber derzeit kein ärztliches Beratungsgespräch über eine Patientenverfügung suchen wollen, können Sie den vorgeschlagenen Vordruck auch selbst ausfüllen. Hierbei sollten Sie sich zuvor gründlich mit dem Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ und den medizinischen Erläuterungen zur Patientenverfügung befassen. Bitte bedenken Sie beim Ausfüllen, dass über die vorgesehenen Entscheidungsalternativen hinausgehende eigenhändige Streichungen im Text oder wesentliche Hinzufügungen, die nicht auf konkreten ärztlichen Empfehlungen beruhen,

⁸ Wenn Sie Ihre Patientenverfügung ohne Verwendung eines Formulars selbst zusammenstellen möchten, finden Sie geeignete Textbausteine z. B. in der Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz, die auf der Internetseite www.bmj.de unter der Rubrik „Publikationen“ und dort unter „Formulare, Muster und Vordrucke“ abrufbar ist.

im Ernstfall zu Zweifeln an der Bestimmtheit Ihrer Verfügung führen können. Eine durch entsprechende Veränderungen unklar oder widersprüchlich gewordene Patientenverfügung kann dann unbeachtlich sein.

Wenn Sie bereits an einer schweren Erkrankung leiden, sollten Sie Ihre Patientenverfügung individuell ergänzen bzw. an Ihre Situation anpassen. Wichtig ist, dass Sie sich hierbei von geeigneten Gesprächsbegleitern beraten lassen und Ihren Hausarzt einbeziehen. Nähere Informationen, Hinweise, wie Sie hierbei vorgehen können, und ein Formular für die Ergänzung einer Patientenverfügung finden Sie auf Seite 52–58.

24. Wie stelle ich sicher, dass meine Patientenverfügung beachtet wird?

Eine Patientenverfügung dokumentiert – wie schon gesagt – Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht über bestimmte ärztliche Maßnahmen, vor allem über den Beginn oder die Fortsetzung einer lebenserhaltenden Behandlung, entscheiden können. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von einer Vertrauensperson zur Geltung gebracht werden kann, die mit Rechtsmacht für Sie sprechen darf. Dies ist die Person, welche Sie hierzu bevollmächtigt haben. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vollmacht oder zumindest mit einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Gesundheitsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

Eine noch so eindeutig formulierte Patientenverfügung nutzt Ihnen nichts, wenn im Ernstfall niemand davon weiß. Wichtig ist daher, eine Kopie bei Ihrem Bevollmächtigten, Betreuer, dem Hausarzt oder einer anderen Vertrauensperson zu hinterlegen. Wie bei der Vorsorgevollmacht und der Betreuungsverfügung können Sie die Tatsache, dass Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, auch beim Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) gegen eine geringe Gebühr registrieren lassen (siehe Fragen 9 und 16).

25. Wenn ich bereit bin, nach meinem Tod meine Organe zu spenden, wie verhält sich diese Bereitschaft zu meiner Patientenverfügung?

Spenderinnen und Spender können zu Lebzeiten erklären, die eigenen Organe nach ihrem Tod für eine Transplantation zur Verfügung zu stellen (postmortale Organspende). Die Fortschritte der Transplantationsmedizin erlauben inzwischen auch die Verwendung von Organen älterer Menschen, zumal bei gesunder Lebensführung. Unabhängig vom Lebensalter kann eine Hornhauttransplantation stets aufgrund einer postmortalen Organspende ermöglicht werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Spender oder seine Angehörigen die Zustimmung zur Organspende erklären. Diese Zustimmung kann zum Beispiel über den **Organspendeausweis**, aber auch im Rahmen einer Patientenverfügung zum Ausdruck gebracht werden. Ist im Todesfall der Wille der verstorbenen Person nicht bekannt, werden die Angehörigen nach einer Entscheidung im Sinn des Verstorbenen gefragt. Das kann für die Angehörigen schwierig und belastend sein. Sie können Ihrem Willen in Bezug auf die Organspende zur Geltung verhelfen und Ihre Angehörigen entlasten, indem Sie sich mit der

Frage der Spendenbereitschaft befassen und Ihre Entscheidung dokumentieren.

Voraussetzung für eine Organspende ist neben der Zustimmung weiter, dass bei der verstorbenen Person der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) festgestellt ist. Diese Feststellung muss zweifelsfrei von zwei Fachärztinnen oder Fachärzten unabhängig voneinander nach den Richtlinien der Bundesärztekammer getroffen werden. Sie setzt Untersuchungen mit einem Mindestabstand von 72 Stunden unter künstlicher Beatmung und Aufrechterhaltung des Herz-Kreislauf-Systems auf der Intensivstation eines Krankenhauses voraus.

Die Patientenverfügung, mit der in einer bestimmten Situation medizinische Maßnahmen – wie etwa eine künstliche Beatmung – abgelehnt werden, kann mit der Bereitschaft zur Organspende in Widerspruch stehen. Denn Organe können nur gespendet werden, wenn nach Eintritt des vermuteten Hirntodes dieser zweifelsfrei festgestellt wird. Während dieses Zeitraums bis hin zur Organentnahme müssen die intensivmedizinischen Maßnahmen andauern, damit eine Organspende möglich ist. Ein vorheriger Abbruch der intensivmedizinischen Behandlung führt daher dazu, dass eine Organspende nicht mehr in Betracht kommt.

Wenn Sie sowohl bereit sind, nach Ihrem Tod Organe zu spenden, als auch eine Patientenverfügung haben, sollten Sie sich Gedanken dazu machen, wie verfahren werden soll, wenn die Beachtung der Patientenverfügung eine Organspende ausschließt.

Die Erklärung „Patientenverfügung und Organspende“ auf Seite 51 sieht hierfür eine Lösungsmöglichkeit vor. Sie enthält die Erklärung, bei Eintritt einer in der Patientenverfügung beschriebenen Situation die Fortführung der intensivmedizinischen Maßnahmen für einen kurzen Zeitraum (von Stunden bis zu wenigen Tagen) zu gestatten, um eine Organspende zu ermöglichen. Entspricht das Ihrem Willen, ist es ratsam, die Erklärung zu unterzeichnen, um Ihren Angehörigen und Ärzten Klarheit zu verschaffen.

Am besten besprechen Sie die Entscheidungsmöglichkeiten mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens.

Weitere Informationen rund um das Thema Organspende finden Sie auf der Seite www.organspende-info.de der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA); dort lässt sich der Organspendeausweis auch online ausfüllen oder bestellen.

2 Vollmacht

Hinweise zur Formulierung der Vollmacht

Eine Vollmacht, die zur Vertretung in Vermögensangelegenheiten befugt, darf keine Zweifel am Eintritt ihrer Wirksamkeit zulassen.

Schreiben Sie deshalb keinesfalls: „Für den Fall, dass ich selbst einmal nicht mehr handeln kann, soll an meiner Stelle ...“ o. Ä. Damit bliebe nämlich für den Rechtsverkehr ungeklärt, ob diese Voraussetzung wirklich eingetreten ist.

Es ist auch unzweckmäßig, die Gültigkeit der Vollmacht etwa von ärztlichen Zeugnissen über Ihren Gesundheitszustand abhängig zu machen. Dies würde wiederum Fragen aufwerfen, z. B. wie aktuell die Bescheinigungen jeweils sein müssen.

Eine Vollmacht zur Vorsorge ist nur dann uneingeschränkt brauchbar, wenn sie an **keine** Bedingungen geknüpft ist.

Wollen Sie die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer Bankangelegenheiten bevollmächtigen, ist es ratsam, diese Vollmacht gesondert auf dem von den Banken und Sparkassen angebotenen Vordruck „Konto-/Depotvollmacht“ zu erteilen. In dieser Konto-/Depotvollmacht sind die im Zusammenhang mit Ihrem Konto oder Depot

wichtigen Bankgeschäfte im Einzelnen erfasst. Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie die Vollmacht im Rahmen eines Termins bei Ihrer Bank erteilen. Ihr Kreditinstitut wird Sie sicherlich gerne – auch telefonisch – beraten. Wenn Sie zum Abschluss eines **Darlehens**vertrages bevollmächtigen wollen, müssen Sie die Vollmacht notariell beurkunden lassen.

Es kann notwendig sein, mehrere Exemplare einer Vorsorgevollmacht zu erstellen, z. B., wenn Sie mehrere Bevollmächtigte einsetzen wollen oder wenn Sie für den Fall der Verhinderung Ihres Bevollmächtigten einen weiteren Bevollmächtigten einsetzen möchten. Dann benötigt jeder Bevollmächtigte eine eigene Vollmachtsurkunde. Es kann aber auch bei nur einem Bevollmächtigtem sinnvoll sein, zwei oder mehrere Exemplare der Vollmacht zu erstellen, etwa weil eine der Vollmachtsurkunden dauerhaft bei Dritten wie der Bank/Sparkasse verbleiben soll. In diesen Fällen können Sie das Formular dieser Broschüre mehrfach verwenden. Wichtig ist, dass Sie jedes Exemplar der Vollmachtsurkunde gesondert unterschreiben.

⚠ BITTE BEACHTEN SIE

- Die vorgesehenen Ankreuzmöglichkeiten und die Leerzeilen sollen Ihnen eine individuelle Gestaltung der Vollmacht nach Ihren Bedürfnissen ermöglichen. Dies bedingt aber auch, dass Sie sich jeweils für „Ja“ oder „Nein“ entscheiden. Lassen Sie etwa eine Zeile unangekreuzt oder füllen versehentlich beide Kästchen aus, ist die Vollmacht in diesem Punkt unvollständig bzw. widersprüchlich und ungültig. Wollen Sie jeden Zweifel vermeiden, können Sie jeden Absatz mit Ihrer Unterschrift versehen. Wollen Sie in die vorgesehenen Leerzeilen nichts eintragen, so sollten Sie mit Füllstrichen den möglichen Vorwurf nachträglicher Veränderung entkräften.
- Die Unterschrift des Bevollmächtigten ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung der Vollmacht. Die dafür vorgesehene Zeile soll Sie nur daran erinnern, dass die frühzeitige Einbindung Ihrer Vertrauensperson höchst sinnvoll ist.
- Bei Zweifeln oder Unsicherheiten sollten Sie unbedingt rechtlichen Rat suchen oder die Hilfe eines Betreuungsvereins in Anspruch nehmen.

Zu dem folgenden Formular finden Sie in der Mitte dieser Broschüre ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular, das Sie heraustrennen und ausfüllen können. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie ein Beiblatt anfügen, das Sie ebenfalls unterschreiben sollten.

3 **Betreuungsverfügung**

Hinweise zur Betreuungsverfügung

Falls Sie sich nicht entschließen wollen, eine Vollmacht zur Vorsorge zu erteilen, sollten Sie wenigstens für ein etwaiges Betreuungsverfahren vorsorgen, und zwar durch eine Betreuungsverfügung.

Zumindest empfehlen sich Vorschläge zur Person eines möglichen Betreuers (oder auch die Festlegung, wer keinesfalls Ihr Betreuer werden soll). Diese Vorschläge sind grundsätzlich für das Gericht verbindlich.

Im Übrigen können Sie Ihre persönlichen Wünsche und Vorstellungen äußern, an die sich ein Betreuer nach Möglichkeit zu halten hat.

Besonders wichtig ist es, dem Betreuer Ihre Vorstellungen zu der gewünschten medizinischen Behandlung nahe zu bringen, wenn Sie selbst nicht mehr entscheidungsfähig sind. Deshalb sollte eine Betreuungsverfügung mit einer Patientenverfügung kombiniert werden.

Das folgende Formular ist in der Mitte dieser Broschüre nochmals als zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Heraustrennen und Ausfüllen eingheftet. Reicht der Vordruck aus Platzgründen für die Niederschrift Ihrer Wünsche nicht aus, können Sie auch ein Beiblatt anfügen, das Sie ebenfalls unterschreiben sollten.

4 Patientenverfügung

Hinweise zur Patientenverfügung

Es ist sehr empfehlenswert, eine Patientenverfügung mit einer Ärztin oder einem Arzt Ihres Vertrauens zu besprechen. Wenn Sie sich aber entschließen, Ihre Verfügung ohne solche Beratung niederzulegen, lesen Sie bitte den vorgeschlagenen Text sorgfältig durch. Beschäftigen Sie sich auch mit den medizinischen Erläuterungen auf Seite 43–45.

Die vorgeschlagene Patientenverfügung soll Ihnen Anlass geben, sich mit den

entsprechenden Fragen gründlich auseinander zu setzen. Deshalb sind Ankreuzfelder für Ihre Entscheidungen vorgesehen. Textpassagen, die für Sie nicht gelten sollten, können Sie durchstreichen.

Auch zur Patientenverfügung finden Sie in der Mitte dieser Broschüre ein zusammenhängendes, rechtssicheres Verbundformular zum Herausnehmen und Ausfüllen bestimmtes weiteres Formularexemplar.

Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung

Allgemeines:

Ärztliche Maßnahmen bedürfen stets der Einwilligung des Patienten. Das gilt auch für ärztliche Entscheidungen am Lebensende. Viele Menschen lehnen eine Lebensverlängerung „um jeden Preis“ in bestimmten Situationen für sich ab. Um sicher zu sein, dass diese Wünsche im Ernstfall beachtet werden, empfiehlt sich die Erstellung einer **Patientenverfügung**. Darin wird individuell festgelegt, in welchen konkreten Krankheitssituationen keine Maßnahmen zur Lebensverlängerung gewünscht werden. In dem Formular dieser Broschüre sind vier wichtige Grundsituationen beschrieben. Sie haben jedoch die Möglichkeit, in Ihren **Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung** weitere für Sie wichtige Krankheitssituationen zu beschreiben und Ihre konkreten Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche in diesen Fällen festzulegen. Deshalb ist es sinnvoll, die Patientenverfügung, besonders aber die **Persönliche Ergänzungen**, vorab mit einer Ärztin oder einem Arzt zu besprechen und sie mit einer Vollmacht zu verknüpfen. Dabei muss der Inhalt der Patientenverfügung der bevollmächtigten Person bekannt sein.

Auch in Situationen, in denen der Sterbeprozess noch nicht eingesetzt hat und der Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, kann nach geltender Rechtslage der Abbruch einer medizinischen Behandlung zulässig sein. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist jedoch eine entsprechende Willensäußerung des betroffenen Menschen im Vorfeld der Erkrankung.

Zu Nummer 1:

Punkt 3:

Gehirnschädigung: Dieser Punkt betrifft nur Gehirnschädigungen mit dem Verlust der Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen

zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Es handelt sich dabei häufig um Zustände von Dauerbewusstlosigkeit oder um wachkomaähnliche Krankheitsbilder, die mit einem vollständigen oder weitgehenden Ausfall der Großhirnfunktionen einhergehen. Diese Patienten sind unfähig zu bewusstem Denken, zu gezielten Bewegungen oder zu Kontaktaufnahme mit anderen Menschen, während lebenswichtige Körperfunktionen wie Atmung, Darm- oder Nierentätigkeit erhalten sind, wie auch möglicherweise die Fähigkeit zu Empfindungen. Wachkoma-Patienten sind bettlägerig, voll pflegebedürftig und müssen künstlich mit Nahrung und Flüssigkeit versorgt werden. Neben dem vollständigen Wachkoma gibt es auch Komazustände, bei denen gelegentlich noch Reaktionen auf optische und akustische Reize oder Berührungen beobachtet werden (sogenannter minimalbewusster Zustand). In äußerst seltenen Ausnahmefällen finden Wachkoma-Patienten und Patienten mit minimalbewusstem Zustand noch nach Jahren intensiver Pflegebedürftigkeit und Behandlung in ein selbstbestimmtes Leben zurück. Eine sichere Voraussage, ob die betroffene Person zu diesen wenigen gehören wird oder zur Mehrzahl derer, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen, ist nicht möglich.

Punkt 4:

Hirnabbauprozess: Dieser Punkt betrifft Gehirnschädigungen infolge eines weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses, wie sie am häufigsten bei Demenzerkrankungen (z.B. Alzheimer'sche Erkrankung) eintreten. Im Verlauf der Erkrankung werden die Patienten zunehmend unfähiger, Einsichten zu gewinnen und mit ihrer Umwelt verbal zu kommunizieren, während die Fähigkeit zu Empfindungen erhalten bleibt. Im Spätstadium erkennen die Kranken selbst nahe Angehörige nicht mehr,

werden zunehmend pflegebedürftig und sind schließlich auch nicht mehr in der Lage, trotz Hilfestellung Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Zu Nummer 2:

Lebenszeitverkürzung: Eine fachgerechte lindernde Behandlung einschließlich der Gabe von Morphin wirkt in der Regel nicht lebensverkürzend; eher ist das Gegenteil der Fall. Nur in Extremsituationen muss gelegentlich die Dosis von Schmerz- und Beruhigungsmitteln so hoch gewählt werden, dass eine geringe Lebenszeitverkürzung die Folge sein kann (erlaubte „indirekte Sterbehilfe“).

Zu Nummer 3:

Unterlassung lebensverlängernder oder lebenserhaltender Maßnahmen: Der Wunsch, in bestimmten Situationen auf lebensverlängernde oder lebenserhaltende Maßnahmen zu verzichten, muss sich nach geltender Rechtslage auf konkrete Behandlungssituationen und auf ganz bestimmte ärztliche Maßnahmen beziehen. Es ist aber nicht notwendig, in einer Patientenverfügung alle erdenklichen Krankheitsfälle mit den jeweiligen Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünschen aufzulisten. Viele medizinische Maßnahmen können sowohl Leiden vermindern als auch Leben verlängern. Das hängt von der jeweiligen Situation ab. Deshalb ist es nicht hilfreich, in einer Patientenverfügung spezielle Maßnahmen, die vielleicht einmal als linderndes Mittel eingesetzt werden könnten, abzulehnen. **Wiederbelebungsmaßnahmen** sind allerdings in der Regel nie leidensmindernd, sondern dienen naturgemäß der Lebenserhaltung. Eine maschinelle Beatmung oder eine Dialyse können aber nicht nur die Lebensqualität verbessern und das Leben verlängern, sondern

am Ende des Lebens auch Leiden verlängern. Die bei Verzicht auf eine Beatmung oder Dialyse eventuell auftretenden Leidenssymptome wie etwa Luftnot können sehr gut mit einfachen medizinischen, ausschließlich leidlindernden Maßnahmen behandelt werden. Fragen zu weiteren Maßnahmen sollten mit einer Ärztin oder einem Arzt besprochen werden.

Zu Nummer 4:

Das Stillen von **Hunger-** und **Durstgefühl** gehört zu den Basismaßnahmen jeder lindernden Therapie. Viele schwerkranke Menschen haben allerdings kein Hungergefühl; dies gilt ausnahmslos für Sterbende und mit größter Wahrscheinlichkeit für Patientinnen und Patienten im Wachkoma. Hunger kann nur gestillt werden, wenn er vorhanden ist. Insofern kann in den unter Nummer 1 beschriebenen Zuständen die künstliche Ernährung nur selten als wirklich lindernde Behandlung betrachtet werden.

Das **Durstgefühl** ist bei Schwerkranken zwar länger als das Hungergefühl vorhanden. Aber künstliche Flüssigkeitsgabe hat nur begrenzten Einfluss darauf. Viel besser kann das Durstgefühl durch Anfeuchten der Atemluft und durch kunstgerechte Mundpflege gelindert werden. Umgekehrt kann die Zufuhr zu großer Flüssigkeitsmengen bei Sterbenden sogar schädlich sein, weil sie zu Atemnotzuständen infolge von Wasseransammlung in der Lunge führen kann.

Das Unterlassen der unter Nummer 3 und Nummer 4 genannten lebenserhaltenden Maßnahmen wird als (rechtlich zulässiger) Behandlungsabbruch bezeichnet. Tötung auf Verlangen ist dagegen strafbar und weder ärztlich noch ethisch vertretbar.

Hinweis zu COVID 19 und verwandten Erkrankungen

Einer Änderung oder Ergänzung des Formulars im Hinblick auf COVID-19-Erkrankungen bedarf es grundsätzlich nicht. Die Frage der Beatmung, die sich im Rahmen einer COVID-19-Erkrankung stellen kann, bedarf allerdings einer gesonderten Betrachtung, denn eine (kurzzeitige) Beatmung kann auch bei hochbetagten und vulnerablen Patienten erfolgreich sein. Aus diesem Grund unterscheidet sich diese Situation deutlich von den unter Nummer 1, Punkt 1 bis 4 des Formulars beschriebenen Situationen. Die Patientenverfügung und damit das Behandlungsverbot

in Bezug auf die künstliche Beatmung greift deshalb in der Regel bei einer COVID-19-Erkrankung nicht. Wenn der Wunsch besteht, eine Beatmung im Falle einer COVID-19-Erkrankung in jedem Fall auszuschließen, sollte dies daher in einem Zusatz zur Patientenverfügung explizit festgehalten werden. Dies gilt grundsätzlich für alle potenziell heilbaren Erkrankungen, auch im Rahmen einer vergleichbaren künftigen Pandemie.

5 Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung und Organspende

Erläuterungen zu den Persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung

Wenn Sie sich mit einer Patientenverfügung beschäftigen wollen, sollten Sie zunächst den Abschnitt „Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung“ in Ruhe lesen.

Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung

Die Patientenverfügung benennt schwere Krankheitssituationen nur beispielhaft. Deshalb ist es eine wichtige Ergänzung und Verstärkung Ihrer Patientenverfügung, wenn Sie Ihre aktuelle Lebens- und Krankheitssituation sowie ergänzende Behandlungs- oder Nichtbehandlungswünsche zusätzlich aufschreiben. Darüber hinaus ist es hilfreich, wenn Sie Ihre persönlichen Wertvorstellungen, Ihre religiöse Anschauung und Ihre Einstellung zum eigenen Leben und Sterben bedenken und schriftlich festhalten. Dazu können Ihnen die folgenden Überlegungen und Fragen hilfreich sein.

Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

In bestimmten Grenzsituationen des Lebens sind Voraussagen über das Ergebnis medizinischer Maßnahmen im Einzelfall kaum möglich. Wenn Sie sich selbst für die eine oder andere Lösung entscheiden, übernehmen Sie Verantwortung dafür, ob Sie für eine mögliche Chance guten Lebens einen u. U. hohen Preis an Abhängigkeit und Fremdbestimmung zu zahlen bereit sind.

Eine richtig durchgeführte Wiederbelebung führt häufig zum Wiedereinsetzen der Herz- und Nierentätigkeit. Viel seltener gelingt leider eine komplette Wiederherstellung aller Gehirnfunktionen, vor allem des Bewusstseins. Bei einer Wiederbelebung entscheiden oft Sekunden oder Minuten über den Erfolg. Daher hat der behandelnde Arzt in dieser Situation keine Zeit

für längere Diskussionen oder Entscheidungsprozesse. Er kann auch nicht vorhersagen, ob der betreffende Mensch überhaupt zu retten ist, ob er mit einem schweren Hirnschaden als Pflegefall überleben wird oder ob er nach erfolgreicher Wiederbelebung ein normales, selbstbestimmtes Leben führen kann.

Wenn Sie sich über Ihre Behandlungswünsche in einer solchen Situation Klarheit verschaffen wollen, könnte für Sie die Beantwortung folgender Fragen hilfreich sein:

- Wünschen Sie, dass Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens wiederbelebt werden, weil eine Chance besteht, nicht nur am Leben zu bleiben, sondern ein weiterhin selbstbestimmtes Leben führen zu können?
- Verzichten Sie im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines Atemversagens auf die Chance, weitgehend folgenlos eine Wiederbelebung zu überstehen, weil der Preis einer möglichen schweren Hirnschädigung im sog. Wachkoma für Sie zu hoch wäre?

Wachkomapatienten⁹ finden in Ausnahmefällen noch nach Jahren intensiver Pflege und Therapie, aber auch totaler Abhängigkeit in ein selbstbestimmtes, bewusstes Leben zurück. Auch in dieser Situation lässt sich zunächst nicht vorhersehen, ob die betroffene Person zu den wenigen gehören wird, die in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren oder zu den vielen, die ihr Leben lang als Pflegefall betreut werden müssen.

⁹ Siehe Erläuterungen zum Formular Patientenverfügung, Seite 43.

Fragen im Hinblick auf diese Situation könnten sein:

- Wünschen Sie, dass im Fall eines Wachkomas alles Menschenmögliche für Sie getan wird in der Hoffnung, dass Sie vielleicht zu den wenigen gehören, die nach jahrelanger Therapie in ein selbstbestimmtes Leben zurückkehren können?
- Oder ist Ihnen die Vorstellung einer langjährigen totalen Abhängigkeit zu erschreckend, so dass Sie lieber auf diese Lebensmöglichkeit verzichten wollen und – ggf. nach einer bestimmten Zeit – alle Maßnahmen zur Lebensverlängerung ablehnen?

Natürlich werden Ihre Antworten auf diese Fragen davon abhängen, ob Sie alt oder jung sind, unheilbar krank oder gesund. Sie hängen aber auch ab von Ihren Einstellungen zu dem hinter Ihnen liegenden Leben und von Ihren Vorstellungen über die vor Ihnen liegende Lebensspanne. Und je nach Lebenssituation können die Antworten im Laufe der Zeit immer wieder anders ausfallen.

Die folgenden Fragen sollen Sie anregen, über Ihre eigenen Lebenseinstellungen und Wertvorstellungen nachzudenken:

- Können Sie Ihr Leben rückblickend als gelungen bezeichnen? Oder würden Sie lieber – wenn Sie könnten – Ihr Leben ganz anders führen? Sind Sie enttäuscht worden vom Leben? Gibt es viele unerfüllte Wünsche, von denen Sie hoffen, dass sie doch noch erfüllt werden könnten?
- Wie sind Sie bisher mit leidvollen Erfahrungen in Ihrem Leben umgegangen? Haben Sie sich dabei von anderen helfen lassen oder haben Sie versucht, alles allein zu regeln oder alles mit sich selbst auszumachen?

- Haben Sie Angst, anderen zur Last zu fallen, oder sind Sie der Meinung, dass Sie sich gestrost helfen lassen dürfen?
- Welche Rolle spielt die Religion in Ihrer Lebensgestaltung? Und welche Rolle spielt sie in Ihren Zukunftserwartungen, auch nach dem Tod?
- Wollen Sie noch möglichst lange leben? Oder ist Ihnen die Intensität Ihres zukünftigen Lebens wichtiger als die Lebensdauer?
- Wie wirken Behinderungen anderer Menschen auf Sie? Wie gehen Sie damit um? Gibt es für Sie einen Unterschied in der Wertung zwischen geistiger und körperlicher Behinderung? Was wäre die schlimmste Behinderung für Sie?
- Gibt es „unerledigte“ Dinge in Ihrem Leben, für deren Regelung Sie unbedingt noch Zeit brauchen?
- Welche Rolle spielen Freundschaften und Beziehungen zu anderen Menschen in Ihrem Leben? Haben Sie gern vertraute Menschen um sich, wenn es Ihnen schlecht geht, oder ziehen Sie sich lieber zurück?
- Und schließlich: Können Sie sich vorstellen, einen Menschen beim Sterben zu begleiten? Würden Sie eine solche Begleitung für sich selbst wünschen?

Beschäftigen Sie sich mit den Fragen, die für Sie jetzt wirklich wichtig sind. Nehmen Sie sich Zeit dafür, sprechen Sie mit vertrauten Menschen darüber und notieren Sie die wichtigsten Gedanken auf dem Beiblatt „Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung“. Dieses Beiblatt ist als ergänzende Erläuterung Teil Ihrer Patientenverfügung und sollte ebenfalls unterschrieben werden. Es dient dazu, die Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit Ihrer Entscheidung zu unterstreichen und Ihre persönlichen Überlegungen zu verdeutlichen. Wenn Sie diese nicht

ausführlich niederschreiben wollen, genügt es auch, einige der beispielhaft genannten Fragen schriftlich zu beantworten. Zumindest sollten Sie aber mit eigenen Worten möglichst handschriftlich zum Ausdruck bringen, dass Sie sich gründlich mit der Bedeutung einer Patientenverfügung befasst, den Inhalt der vorgeschlagenen Formulierung verstanden haben und dass die jeweils von Ihnen angekreuzten Aussagen Ihrem eigenen Willen entsprechen. Dann kann später Ihre Verfügung nicht mit der Behauptung angezweifelt werden, Sie hätten möglicherweise einen Vordruck unbesehen oder ohne genaue Vorstellung seiner inhaltlichen Bedeutung unterschrieben.

Sie haben dabei auch die Möglichkeit, sich grundsätzlich zur Frage der Wiederbelebung im Falle eines plötzlichen Herz-Kreislauf-Stillstandes oder eines akuten Lungenversagens zu äußern. Sie können etwa festlegen, ob eingreifende Maßnahmen wie Dialyse, künstliche Beatmung, Intensivbehandlung oder große Operationen vorgenommen oder unterlassen werden sollen, auch wenn Sie sich zum Beispiel noch nicht im Endstadium einer Demenz befinden, Sie aber nicht mehr fähig sind, zu kommunizieren. Einzelheiten darüber sollten Sie mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen. Das gilt insbesondere für den Fall schwerer Krankheit.

6 Ergänzung der Patienten- verfügung im Fall schwererer Erkrankung

Erläuterungen zur Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Liegt bereits eine schwere Erkrankung vor, bedarf es einer individuellen gesundheitlichen Versorgungsplanung und einer an die individuelle Situation angepassten Patientenverfügung. Diese kann nur in engem Zusammenwirken mit dem behandelnden Arzt erstellt werden.

Der nachfolgend abgedruckte Text soll Sie über die Möglichkeit einer auf einen bestimmten Krankheitsverlauf abgestimmten Patientenverfügung und entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten informieren.

Ergänzungen der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung

Der behandelnde Arzt darf grundsätzlich keine Maßnahme ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung ergreifen. Die ärztliche Aufklärung ist dabei wesentlich, damit Sie die Folgen Ihrer Entscheidung tatsächlich einschätzen können. Sie haben ein Recht auf ausführliche Aufklärung und Einsicht Ihrer Unterlagen. Sie sollten als Patient über mögliche Komplikationen aufgeklärt sein und dazu spezifisch Ihren Behandlungswunsch angeben. Das kann nicht ohne die Beratung durch behandelnde Ärzte oder sonstige kompetente Fachkräfte, z. B. eine palliative Fachpflegekraft, geschehen.

Auf den vorstehenden Seiten haben Sie umfangreiche Informationen über die Vorsorgemöglichkeiten durch Patientenverfügung, Vollmacht und Betreuungsverfügung erhalten. Das dort enthaltene Muster einer Patientenverfügung gilt für bestimmte Situationen, wenn Sie Ihren Willen nicht mehr bilden oder äußern können. Die Verfügung ist anwendbar, wenn Sie selbst nicht mehr einwilligungsfähig sind und

→ sich aller Wahrscheinlichkeit unabwendbar im unmittelbaren Sterbeprozess befinden,

- sich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinden,
- infolge einer Gehirnschädigung Ihre Fähigkeit, Einsichten zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, nach Einschätzung zweier erfahrener Ärztinnen oder Ärzte aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, oder
- infolge eines sehr weit fortgeschrittenen Hirnabbauprozesses (z. B. bei einer Demenzerkrankung) Sie auch mit ausdauernder Hilfestellung nicht mehr in der Lage sind, Nahrung und Flüssigkeit auf natürliche Weise zu sich zu nehmen.

Gegebenenfalls kann jedoch ein Regelungsbedarf über diese Situationen hinaus bestehen. So kann es sinnvoll sein, Behandlungswünsche für das Fortschreiten schwerer Erkrankungen festzulegen, wie z. B. des Herzens, der Lunge oder der Nieren, oder bei neurologischen Erkrankungen. Auch der akute Notfall, in dem innerhalb weniger Minuten entschieden werden muss, ob und mit welchen Mitteln lebensverlängernd behandelt werden soll, ist durch die vorstehende Patientenverfügung vielfach nicht abgedeckt.

Insbesondere bei bereits bestehenden Erkrankungen ist es daher empfehlenswert, die Patientenverfügung frühzeitig durch zusätzliche Behandlungsentscheidungen und -wünsche zu ergänzen bzw. an die jeweilige Situation anzupassen. Gleiches gilt, wenn z. B. im hohen Alter Lebenskraft oder Lebenswille nachlassen und in einer Krisensituation nicht mehr jede medizinisch mögliche lebensverlängernde Maßnahme gewünscht ist, die vorne genannten Situationen aber noch nicht eingetreten sind.

→ Lassen Sie sich über mögliche, für Sie wichtige medizinischen Szenarien und

Behandlungsmöglichkeiten durch einen geeigneten „Gesprächsbegleiter“ beraten. Eine derartige Beratung finden Sie zunehmend z. B. bei Einrichtungen der spezialisierten Hospiz- und Palliativversorgung, die das Konzept einer gesundheitlichen Versorgungsplanung in Form des „Advance Care Planning“ (ACP, deutsch „Behandlung im Voraus planen“, BVP) umsetzen. Das für Ihren Wohnort zuständige ambulante Palliativteam (SAPV-Team) oder der örtliche ambulante Hospizdienst können Ihnen in der Regel Hinweise auf die konkreten Möglichkeiten vor Ort geben. Pflegeheime und Einrichtungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen können gemäß § 132g SGB V ihren Bewohnern eine gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase anbieten. Erkundigen Sie sich gegebenenfalls rechtzeitig, ob in der jeweiligen Einrichtung dieses Angebot besteht.

- Binden Sie Ihren Hausarzt in die Erstellung der ergänzenden Behandlungsentscheidungen ein, damit er medizinische Fragen mit Ihnen erörtern und Sie bei der Entscheidungsfindung unterstützen kann. Daneben kann er im Bedarfsfall auch bestätigen, dass Sie einwilligungsfähig waren und die getroffenen Festlegungen verstanden und gewollt haben.
- Lassen Sie Ihre Wünsche von Ihrem „Gesprächsbegleiter“ so dokumentieren, dass sie später klar verständlich sind und umgesetzt werden können. Als Grundlage können Sie z. B. das nachfolgend abgedruckte Formular für die Ergänzung zur Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung verwenden.
- Beziehen Sie Ihren zukünftigen Vertreter (Bevollmächtigten oder Betreuer) in die

Gespräche zur Vorausplanung mit ein. So kann der Vertreter Ihre Wünsche besser verstehen und später auch gegenüber Ärzten und Rettungspersonal umsetzen, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

- Überprüfen Sie die getroffenen Festlegungen regelmäßig und passen Sie sie bei Veränderungen des Gesundheitszustandes oder der Behandlungswünsche entsprechend an.

Das Konzept des „Behandlung im Voraus planen“ verfolgt das Ziel, dass Sie so behandelt werden, wie Sie es sich wünschen, auch wenn Sie selber nicht mehr gefragt werden können.

Ein frühzeitiger, strukturierter Gesprächsprozess mit einem speziell dafür ausgebildeten Gesprächsbegleiter und unter Einbeziehung Ihres Hausarztes trägt dazu bei, dieses Ziel zu erreichen. In den Gesprächen werden Ihre individuellen Einstellungen zum Leben und Sterben sowie verschiedene medizinische Szenarien, darunter auch das von Ihnen gewünschte Vorgehen im Notfall, besprochen. Auf dieser Grundlage können Ihre persönlichen Behandlungswünsche und -grenzen formuliert und so festgehalten werden, dass die Wünsche später von Ärzten, Rettungskräften und Pflegern auch verstanden und umgesetzt werden. Ihren Vertreter in diesen Prozess einzubeziehen, ist wichtig, da er in einer Situation, in der Sie selbst nicht mehr entscheiden können, Ihren Willen gegenüber Ärzten und Rettungspersonal wiedergeben muss.

Wichtige Links und Hinweise

Im Folgenden finden Sie wichtige Links, die weitere Informationen enthalten:

Gesetzestext (§§ 1358, 1814 bis 1881 des Bürgerlichen Gesetzbuchs): www.gesetze-im-internet.de/bgb

Zentrales Vorsorgeregister:
www.vorsorgeregister.de

Hinweise und Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung im ärztlichen Alltag:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/Patienten/Hinweise_Patientenverfuegung.pdf

Grundsätze der Bundesärztekammer zur ärztlichen Sterbebegleitung:
https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/Sterbebegleitung_17022011.pdf

Ein Verzeichnis der Betreuungsvereine in Bayern finden Sie hier:
<https://www.stmas.bayern.de/betreuungsvereine/index.php>

Hinweis zu den eingehafteten Verbundformularen

In der Mitte dieser Broschüre sind zusammenhängende, rechtssichere Verbundformulare zur **Vollmacht**, zur **Betreuungsverfügung**, zur **Patientenverfügung**, zu den **Persönlichen Ergänzungen der Patientenverfügung**, zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** und zur **Erklärung Patientenverfügung und Organspende** eingehaftet. Sie können die Verbundformulare einzeln an der Perforierung aus dem Heft heraustrennen, Ihren Wünschen gemäß ausfüllen, unterschreiben und Ihrem Bevollmächtigten oder anderen Vertrauenspersonen übergeben.

Die von den Gerichten anerkannte Verbindung der Formulare zu einem Dokument (**C.H.BECK-Verbundformular**) verhindert Täuschungsmanöver effektiv. Aus **technischen Gründen** sind die Verbundformulare nicht in der Reihenfolge eingehaftet, in der sie in der Broschüre behandelt werden.

Inhaltsgleiche Formulare zur **Vollmacht** finden Sie auf Seite 29, zur **Betreuungsverfügung** auf Seite 35, zur **Patientenverfügung** auf Seite 39, zu **Meine persönlichen Ergänzungen zur Patientenverfügung** auf Seite 50, zu **Patientenverfügung und Organspende** auf Seite 51 und zur **Ergänzung der Patientenverfügung im Fall schwerer Erkrankung** auf Seite 55.

Damit Sie später noch wissen, wie Sie die Verbundformulare, die Sie herausgetrennt und Ihrer Vertrauensperson übergeben haben, ausgefüllt haben, sollten Sie die Formulare in der Broschüre wortgleich ausfüllen und zu Ihren Unterlagen legen.

Hinweis zur elektronischen Version

Der Verlag C.H.BECK bietet Ihnen zusätzlich die Möglichkeit, sich unter www.patientenverfuegung.beck.de online zu informieren und die Formulare zur Vollmacht, zur Betreuungsverfügung und zur Patientenverfügung etc. (die mit den Formularen in dieser Broschüre identisch sind) **elektronisch** auszufüllen. Erst wenn Sie die ausgefüllten Formulare ausdrucken möchten, kostet dies einmalig € 9,90. Wenn Sie sich dabei als Benutzer registrieren lassen, haben Sie die Möglichkeit, die Formulare innerhalb eines halben Jahres jederzeit zu ändern und erneut auszudrucken.

Sachregister

- Advance Care Planning 54
- Aufbewahrung der Vollmacht 13
- Aufgabenbereiche 9
- Auftrag 15
- Außenverhältnis 14

- Bankvollmacht 12, 26
- Beglaubigung 10
- Behandlung, medizinische 18 f., 34, 43 f.
- Betreuungsgericht 9, 16, 18 f., 21, 23
- Betreuungsverfahren 13, 34
- Betreuungsverfügung 16 ff., 33 f.
- Beurkundung 10
- Bevollmächtigter 11, 13

- COVID 19 45

- Einwilligungsfähigkeit 18
- Erkrankungen 18, 45
- Ersatzbevollmächtigter 12

- Formvorschriften 9

- Generalvollmacht 8
- Geschäftsfähigkeit 9, 20

- Hospiz 54

- Innenverhältnis 14 ff.
- Interessenkonflikt 11

- Konto- und Depotvollmacht 12 ff.
- Kontrollbetreuer 18

- lebensverlängernde Maßnahmen 19, 44

- mehrere Bevollmächtigte 11
- Minderjährige 20
- Missbrauch der Vollmacht 10

- notarielle Vollmacht 10

- Organspende 46

- Palliativversorgung 54
- Patientenverfügung 36 f., 43
- Persönliche Ergänzungen zur Patientenverfügung 46 f.

- Registrierung der Betreuungsverfügung 17
- Registrierung der Vorsorgevollmacht 13

- schwere Krankheit 52
- Selbstkontrahieren, Verbot 11

- Tod des Vollmachtgebers 10, 13 f.
- Transmortale Vollmacht 14

- Unterscheidung Vollmacht und Betreuungsverfügung 17
- Untervollmacht 12

- Verbot des „Selbstkontrahierens“ 11
- Vorsorgevollmacht 8, 12 ff., 25

- Wachkoma 43
- Wiederbelebungsmaßnahmen 44

Persönliche Notizen

A series of horizontal dashed lines for writing notes.